## 3.4. Revision 1995 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben

\_\_\_\_\_\_

## Botschaft über die Sanierungsmassnahmen 1994 für den Bundeshaushalt

(vom 19. Oktober 1994)

Im Rahmen des Sanierungspakets 1994, welches die Beseitigung der strukturellen Haushaltsdefizite im Umfang von knapp 4 Milliarden Franken zum Ziel hat und sich aus Sparmassnahmen und Mehreinnahmen zusammensetzt (siehe Ziff. 1.5. hiervor), schlägt der Bundesrat auch eine insgesamt ertragsneutrale Massnahme bei den eidgenössischen Stempelabgaben vor:

- Emissionsabgabe auf Beteiligungsrechten (Aktien usw.): Aus Gründen der internationalen Konkurrenzfähigkeit soll der Abgabesatz von 3 auf 2 % gesenkt werden. Ausserdem ist die Einführung einer Freigrenze von 250'000 Franken für die bei der Gründung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung anfallende Emissionsabgabe vorgesehen, um die Bildung von Risikokapital zu begünstigen.
- Abgabe auf Versicherungsprämien: Die Abgabe auf den Prämien der Haftpflicht- und der Fahrzeugkaskoversicherung soll von 1.25 auf 5 % erhöht werden, womit für alle von der Abgabe erfassten Versicherungen ein Einheitssatz geschaffen wird.

Die bei der Emissionsabgabe entstehenden Ausfälle von rund 180 Millionen Franken werden durch diese Massnahme vollumfänglich kompensiert.

- Verzugszins: Der Grundsatz, wonach die Pflicht zur Entrichtung des Verzugszinses von einer Mahnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung abhängt, soll abgeschafft werden. Der Steuerschuldner gerät damit ohne vorangehende Mahnung in Verzug und schuldet folglich den Verzugszins, wenn er den gesetzlichen Fälligkeitstermin nicht einhält. Diese Regelung drängt sich laut Bundesrat auf, weil die Stempelabgaben zu den Selbstveranlagungssteuern gehören, welche vom Pflichtigen innert gesetzlicher Frist spontan zu deklarieren und zu bezahlen sind, ohne dass die Eidgenössische Steuerverwaltung vorgängig eine Veranlagungsverfügung zu erlassen hat.

## Parlamentarische Verhandlungen

\_\_\_\_\_\_

- 1995, 25. Januar: Im Gegensatz zu den meisten anderen Vorlagen des Sanierungspakets 1994 wird die Revision des Stempelgesetzes vom Nationalrat ohne grössere Diskussion gutgeheissen (98 zu 39 Stimmen).
- 1995, 9. März: Auch im Ständerat passiert die Reform der Stempelabgaben oppositionslos (29 zu 0 Stimmen).
- 1995, 24. März: In der Schlussabstimmung heissen die eidgenössischen Räte sieben Erlasse der Sanierungsmassnahmen definitif gut, unter anderem auch die Revision des Stempelsteuergesetzes (160 zu 2 und 43 zu 0 Stimmen).

Sofern gegen diese Gesetzesänderung nicht das Referendum ergriffen wird, sollen die geänderten Bestimmungen auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt werden. Sie werden für alle Abgabeforderungen gelten, welche nach dem Inkrafttreten entstehen.